

Zertifizierungsordnung zur Zertifizierung von Personen

TÜV AUSTRIA CERT GMBH

TÜV AUSTRIA CERT



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung.....	3
2. Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens	3
2.1. Einleitung.....	3
2.2. Zertifizierungsanforderungen	3
2.3. Zertifizierungsprüfung.....	3
2.4. Zertifizierungsentscheidung	3
2.5. Zertifizierungsnachweis	4
2.6. Überwachung der Zertifizierungen	4
2.7. Verlängerung von bestehenden Zertifizierungen	4
3. Beschreibung der Zertifizierungsprüfung.....	5
3.1. Sinn und Zweck	5
3.2. Allgemeines	5
3.3. Prüfungsorgan	5
3.4. Prüfungsrücktritt	5
3.5. Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, Störung	6
3.6. Teilprüfung schriftliche Prüfung	6
3.7. Teilprüfung praktische Prüfung	6
3.8. Teilprüfung Projektarbeit	6
3.9. Teilprüfung Präsentation	7
3.10. Teilprüfung Fachgespräch.....	7
3.11. Gesamtbewertung der Zertifizierungsprüfung	7
3.12. Prüfungswiederholung.....	8
4. Vertragsgegenstand, Dauer und Gültigkeit	8
5. Pflichten und Rechte der Zertifizierungsstelle	8
6. Pflichten und Rechte des Auftraggebers	9
7. Nutzungsrecht des Zertifizierungsnachweises	10
8. Beendigung des Nutzungsrechtes	10
9. Rechnungsmodalitäten.....	11
10. Haftung und Schadenersatz.....	11
11. Beschwerden.....	11
12. Urheber- und Markenrechte	11
13. Diverses	11
14. Inkrafttreten	12
15. Inhalte eines Zertifizierungsprogrammes	12
15.1. Zertifizierungsgebiet	13
15.2. Zertifizierungsanforderungen	13
15.3. Zertifizierungsprüfung.....	13
15.4. Zertifizierungsnachweise	13
15.5. Entgelt für die Zertifizierung	14
16. Glossar.....	14
17. Anhang: Der Zertifizierungsprozess.....	16

1. Einleitung

Die gegenständliche Zertifizierungsordnung stellt verbindliche, übergeordnete Vorgaben aller möglichen Regelungen einer Personenzertifizierung dar. Für jede mögliche, zertifizierbare Personenqualifikation existiert eine zusätzliche Darstellung der jeweils zutreffenden Vorgangsweise. Diese zusätzliche und ergänzende Darstellung wird als Zertifizierungsprogramm bezeichnet.

Die Zertifizierungsstelle schließt Verträge mit Auftraggebern nur zu den Bedingungen dieser Zertifizierungsordnung ab. Diese Zertifizierungsordnung gilt für Verträge zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber über die Zertifizierung von Personenqualifikationen sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Diese einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle gelten auch für die zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs-, Liefer- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

2. Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

2.1. Einleitung

Die Grundlage der Zertifizierung ist die Kompetenz, d.h. das Wissen und Können, der zu zertifizierenden Person im jeweiligen Bereich des Zertifizierungsgebietes.

2.2. Zertifizierungsanforderungen

Zur Zulassung zur Zertifizierungsprüfung sind vom Auftraggeber die Zertifizierungsanforderungen, welche dem bezughabenden Zertifizierungsprogramm zu entnehmen sind, zu erfüllen und eine schriftliche Anmeldung (spätestens zu Beginn der Zertifizierungsprüfung) mittels Anmeldeformular durchzuführen. Durch die Unterschrift des Auftraggebers am entsprechenden Anmeldeformular anerkennt der Auftraggeber diese Zertifizierungsordnung und wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle perfekt.

2.3. Zertifizierungsprüfung

Die Zertifizierungsprüfung wird von einem Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle gemäß den Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungsprogrammes durchgeführt. Eine Zertifizierungsprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen gemäß den Regelungen des zutreffenden Zertifizierungsprogrammes bestehen. Weitere Details sind dem Kapitel „4. Beschreibung der Zertifizierungsprüfung“ zu entnehmen.

2.4. Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidung (Zertifizierungsentscheidung), ob ein positives Ergebnis der Zertifizierungsprüfung vorliegt oder nicht, sowie ob sonstige Voraussetzungen erfüllt wurden, richtet sich nach den Vorgaben des jeweils zutreffenden Zertifizierungsprogrammes. Die Entscheidung wird ausschließlich von der Zertifizierungsstelle nach den Kriterien des zutreffenden Zertifizierungsprogrammes getroffen.

Diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers. Das bedeutet, dass der Auftraggeber ausdrücklich auch auf die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche insbesondere auf Erbringung einer positiven Zertifizierungsentscheidung verzichtet.

Bei negativem Zertifizierungsergebnis kann dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle eine Nachfrist zur Mängelbehebung eingeräumt werden. Über den Umfang der nötigen Maßnahmen zur Mängelbehebung entscheidet ebenfalls ausnahmslos die Zertifizierungsstelle.

Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers, weshalb auch diesfalls der Auftraggeber ausdrücklich auf die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche insbesondere auf Erbringung einer positiven Entscheidung verzichtet.
Falls die Mängel innerhalb der Nachfrist durch den Auftraggeber nicht behoben werden oder die aufgezeigten Mängel nicht behebbar sind, gilt die Zertifizierung als negativ.

2.5. Zertifizierungsnachweis

Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle wird dem Auftraggeber ein Zertifizierungsnachweis übermittelt.

Zertifizierungsnachweise sind Konformitätsbescheinigungen hinsichtlich einer bestimmten Qualifikation des Auftraggebers (z.B. Zertifikat, Ausweis etc.) zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. für einen bestimmten Zeitraum. Zertifizierungsnachweise werden befristet, weil die Qualifikation des Auftraggebers durch die Zertifizierungsstelle nicht unbegrenzt bescheinigt werden kann. Die Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises dauert bis zum 31.12. eines ganzzahligen Vielfachen Jahres, in der Regel drei oder fünf Jahre, ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch das erneute Erfüllen der Zertifizierungsvoraussetzung von Folge-Zertifizierungen eine neuerliche Zertifizierung samt Zertifizierungsnachweis zu erhalten.

Der Zertifizierungsnachweis bleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle und darf vom Zertifikatsinhaber nur gemäß den Nutzungsbedingungen verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises kann die Zertifizierungsstelle das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem Auftraggeber übertragen.

2.6. Überwachung der Zertifizierungen

Im Zertifizierungsprogramm kann vorgesehen sein, dass für die Aufrechterhaltung einer bestimmten Zertifizierung die Erfüllung bestimmter Kriterien bei der Zertifizierungsstelle nach einem bestimmten Zeitraum auch nach der Zertifizierung erforderlich ist. Wenn die Nachweise dieser Kriterien gemäß dem zutreffenden Zertifizierungsprogramm zur Aufrechterhaltung nicht fristgerecht erbracht wird, dann verliert das Zertifikat nach Ablauf der jeweiligen Frist automatisch seine Gültigkeit.

2.7. Verlängerung von bestehenden Zertifizierungen

Zertifizierungsnachweise verlieren spätestens zu dem am Zertifizierungsnachweis angeführten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der neuerliche Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises erfolgt wiederum durch eine Zertifizierungsentscheidung, deren Anforderungen im Zertifizierungsprogramm geregelt sind. In der Regel handelt es sich hierbei um eine vereinfachte Nachweisführung.

Der neuerliche Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises ist vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises zu erbringen.

Wenn innerhalb dieses Zeitraumes die erforderlichen Nachweise der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises positiv erbracht werden, wird von der Zertifizierungsstelle ein neuer Zertifizierungsnachweis ausgestellt werden.

Zertifizierungsnachweise welche bereits mehr als sechs Monate abgelaufen sind, können nur durch die Erfüllung der Kriterien einer Erst-Zertifizierung erworben werden. Begründete Ausnahmen können durch eine Entscheidung des Einzelfalles durch Zertifizierungsbeauftragte getroffen werden.

Der Schwerpunkt der Prüfung zum Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises wird, soweit es Änderungen gab, auf den Neuerungen im Zertifizierungsgebiet liegen.

Wenn es keine Änderungen im Zertifizierungsgebiet gab, liegt der Schwerpunkt auf der Vertiefung im Fachgebiet bzw. erfolgt die Zertifizierungsprüfung in vereinfachter Form wie bei der Erstzertifizierung.

Das Entgelt für die Folgezertifizierung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle.

3. Beschreibung der Zertifizierungsprüfung

3.1. Sinn und Zweck

Die Zertifizierungsprüfung ist ein bedeutsamer Teil des Zertifizierungsverfahrens.

Bei der Zertifizierungsprüfung hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass er die Kompetenz, welche für die jeweilige Personenqualifikation notwendig ist, besitzt.

3.2. Allgemeines

Voraussetzung zur Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung ist die vollständige Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms.

Die Identität des Auftraggebers ist dem Prüfungsorgan durch die Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises vor der Zertifizierungsprüfung nachzuweisen.

Ein positives Ergebnis der Zertifizierungsprüfung ist Voraussetzung für eine positive Zertifizierungsentscheidung durch einen Zertifizierungsbeauftragten der Zertifizierungsstelle.

Für jeden Auftraggeber ist von der Zertifizierungsstelle ein Prüfungsprotokoll anzulegen. Es hat zumindest das Ergebnis der Prüfung bzw. die Ergebnisse der Teilprüfungen und die Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung zu enthalten. Die Prüfungsprotokolle sind von der Zertifizierungsstelle zumindest 10 Jahre, gerechnet vom ersten Tag des Termins der jeweiligen Zertifizierungsprüfung, in elektronischer oder Papierform gesichert aufzubewahren.

3.3. Prüfungsorgan

Die Zertifizierungsprüfung wird vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle, welches aus zumindest einem Prüfer besteht, durchgeführt.

Als Prüfungsorgan kann auch eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Prüfern, zum Einsatz kommen. Jedem Mitglied einer Prüfungskommission kommt bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.4. Prüfungsrücktritt

Die Prüfung beginnt mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung des Prüfungsbeginnes durch das Prüfungsorgan.

Ein Auftraggeber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dies als Nichtantritt zur Prüfung. Die Folgen sind, dass die Prüfung als nicht getätigt gilt und ein neuerlicher Antritt noch immer als Erstantritt gewertet wird.

Bricht ein Auftraggeber die Zertifizierungsprüfung erst nach deren Beginn ab, so gilt - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - diese Prüfung als „nicht bestanden“.

3.5. Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, Störung

Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln zur Beantwortung der Fragen, ist während der Zertifizierungsprüfung generell untersagt. Sind in speziellen Fällen dennoch bestimmte Hilfsmittel, wie bspw. Normenauszüge, Gesetzestexte udgl., gestattet, so ist dies im jeweils zutreffenden Zertifizierungsprogramm geregelt.

Macht sich der Auftraggeber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so vermerkt das Prüfungsorgan den Tatbestand auf den Prüfungsunterlagen des Auftraggebers. Die Prüfung ist abzubrechen und gilt als negativ.

Auftraggeber, die eine Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können vom Prüfungsorgan ausgeschlossen werden. Die Prüfung des Störenden ist abzubrechen und gilt als negativ.

3.6. Teilprüfung schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dient zur Überprüfung der Kenntnisse des Auftraggebers im Bereich des Zertifizierungsgebietes. Sie kann aus verschiedenen Fragearten (offene Fragen, Multiple Choice Fragen...) aufgebaut sein. Für die Beantwortung der Fragen steht ein jeweils im Zertifizierungsprogramm vorgegebener Zeitraum zur Verfügung.

Zur Erreichung eines positiven Prüfungsergebnisses ist ein im Zertifizierungsprogramm definierter Prozentsatz der Fragen, in der Regel 50% oder höher, richtig zu beantworten.

Wird die Prüfungsart „Multiple-Choice-Test“ gewählt, so werden zu den Fragen mehrere Antwortmöglichkeiten geboten. Die Fragen sind durch ankreuzen der Antwortmöglichkeiten zu beantworten. Es kann bei den Fragen nur eine Antwort richtig sein, es besteht aber auch die Möglichkeit, dass mehrere Antworten richtig sind.

Die schriftliche Prüfung wird vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle ausgewertet und anschließend positiv oder negativ bewertet. Es ist auch eine Beurteilung nach einer mehrstufigen, vorzugsweise fünfteiligen, Notenskala zulässig.

3.7. Teilprüfung praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus der Erbringung einer bestimmten Leistung durch den Auftraggeber, die einer sachverständigen Begutachtung durch das Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle unterzogen wird.

Der Umfang der zu erbringenden Leistung der praktischen Prüfung ist im jeweiligen Zertifizierungsprogramm beschrieben.

Die praktische Prüfung wird nach Auswertung der sachverständigen Begutachtung vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle positiv oder negativ bewertet. Es ist auch eine Beurteilung nach einer mehrstufigen, vorzugsweise fünfteiligen, Notenskala zulässig.

3.8. Teilprüfung Projektarbeit

Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung des Auftraggebers zu einem aktuellen Thema aus dem Zertifizierungsgebiet.

Themengebiete, tatsächliche Umfänge, Formatvorlagen und sonstige Details sind von der Zertifizierungsstelle spätestens im Zuge der Ausbildung oder im Zertifizierungsprogramm zu beschreiben.

Das Thema ist vom Auftraggeber im Voraus mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Ein persönlicher Betreuer, als Ansprechpartner für den Auftraggeber während der Erstellung der Projektarbeit, kann durch die Zertifizierungsstelle benannt werden.

Der Umfang und die Formatierung von Projektarbeiten sind im jeweiligen Zertifizierungsprogramm geregelt.

Die Projektarbeit ist entsprechend der Terminfestlegung rechtzeitig entweder im MS-Office-Format oder im pdf-Format oder in dreifacher Ausfertigung ausgedruckt bei der Zertifizierungsstelle abzugeben. Nach Abgabe der Projektarbeit können nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers nicht berücksichtigt werden.

Die Projektarbeit muss vom Auftraggeber persönlich erstellt werden und darf keine Kopie einer bereits bestehenden Ausarbeitung sein (Plagiatsverbot).

Die Projektarbeit wird vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle ausgewertet und anschließend positiv oder negativ bewertet. Es ist auch eine Beurteilung nach einer mehrstufigen, vorzugsweise fünfteiligen, Notenskala zulässig.

3.9. Teilprüfung Präsentation

Die Präsentation dient zur Darstellung der didaktischen und fachlichen Fähigkeiten des Auftraggebers.

Themengebiete, tatsächliche Umfänge, Formatvorlagen und sonstige Details sind von der Zertifizierungsstelle spätestens im Zuge der Ausbildung oder im Zertifizierungsprogramm zu beschreiben.

Die Dauer einer Präsentation soll 10 Minuten nicht übersteigen. Nach spätestens 15 Minuten erfolgt der Abbruch durch das Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle.

Die Präsentation wird vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle analysiert und anschließend positiv oder negativ bewertet. Es ist auch eine Beurteilung nach einer mehrstufigen, vorzugsweise fünfteiligen, Notenskala zulässig.

3.10. Teilprüfung Fachgespräch

Das Fachgespräch dient zur Beurteilung der didaktischen und fachlichen Fähigkeiten des Auftraggebers.

Die Fragen beziehen sich auf aktuelle Themen aus dem Zertifizierungsgebiet.

Die Fragen können von der Zertifizierungsstelle in einem Fragenkatalog vorgegeben werden oder durch das Prüfungsorgan ohne Vorgaben gestellt werden.

Das Fachgespräch wird vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle analysiert und anschließend positiv oder negativ bewertet. Es ist auch eine Beurteilung nach einer mehrstufigen, vorzugsweise fünfteiligen, Notenskala zulässig.

3.11. Gesamtbewertung der Zertifizierungsprüfung

Für die Zertifizierungsprüfung wird eine Gesamtbeurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Prüfung bzw. den Teilprüfungen, und unter der Bedingung, dass die Prüfung bzw. alle Teilprüfungen positiv beurteilt wurden, vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle erstellt.

Nach dem Vorliegen der Ergebnisse aller Teilprüfungen ist die Gesamtbeurteilung wie folgt festzusetzen: „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Zertifizierungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn die Prüfung bzw. alle Teilprüfungen auf mindestens „genügend“, positiv oder „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Zertifizierungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Prüfung bzw. eine oder mehrere Teilprüfungen auf „nicht genügend, negativ oder „nicht bestanden“ lauten.

Ferner können im jeweiligen Zertifizierungsprogramm eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen, welche Einfluss auf eine mehrstufige Gesamtnote haben kann, oder Kriterien zur Erlangung eines „sehr guten Erfolges“ definiert werden.

3.12. Prüfungswiederholung

Wenn das Ergebnis der Zertifizierungsprüfung negativ, d.h. als „nicht bestanden“ ausfällt, ist ein Zweitantritt möglich. Der Termin für den Zweitantritt wird dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle mitgeteilt. Fällt das Ergebnis des Zweitantritts wieder negativ aus, ist kein weiterer Antritt mehr möglich und es gilt die Zertifizierung als negativ.

Die Kosten einer Prüfungswiederholung sind im jeweiligen Zertifizierungsprogramm geregelt.

4. Vertragsgegenstand, Dauer und Gültigkeit

Der Vertragsgegenstand ist die Zertifizierung einer bestimmten Qualifikation des Auftraggebers durch die Zertifizierungsstelle auf Basis dieser Zertifizierungsordnung.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der Unterfertigung des Anmeldeformulars durch den Auftraggeber und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises dauert bis zum 31.12. eines ganzzahligen Vielfachen Jahres, in der Regel drei bzw. fünf Jahre, ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle aufgrund der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen, sofern sämtliche Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Zertifizierung durch den Auftraggeber erfüllt werden. Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierungsnachweise wird von der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsprogramm festgelegt.

Das Vertragsverhältnis endet durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

Das Vertragsverhältnis kann jedoch trotz Befristung und auch ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich von der Zertifizierungsstelle oder vom Auftraggeber vorzeitig gekündigt werden.

Die Zertifizierungsstelle kann im Falle einer vorzeitigen Kündigung die Rückstellung der Zertifizierungsnachweise vom Auftraggeber verlangen.

Bereits bezahlte Entgelte werden im Falle einer vorzeitigen Kündigung nicht rückerstattet.

5. Pflichten und Rechte der Zertifizierungsstelle

Neben den Rechten und Pflichten, welche sich aus der Anwendung dieser Zertifizierungsordnung ergeben, hat die Zertifizierungsstelle die Pflicht, sowohl die Ausbildungsstätte als auch das Ausbildungsprogramm zu evaluieren.

Nur positiv evaluierte Ausbildungsstätten erhalten von der Zertifizierungsstelle die Genehmigung, die Ausbildung von Zertifikatswerbenden durchzuführen. Eine Darstellung über die positiv evaluierten Ausbildungsstätten wird von der Zertifizierungsstelle geführt.

Die Zertifizierungsstelle nimmt die von ihr zertifizierten Auftraggeber nach positiver Zertifizierungsentscheidung und während aufrechter Nutzung des Zertifizierungsnachweises bis längstens zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages unter Angabe des zertifizierten Geltungsbereiches oder bis zum Widerruf durch den Auftraggeber in ihr öffentliches Internet-Verzeichnis auf.

Die Ausbildungsstätten und die Zertifizierungsstelle sind verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über den Auftraggeber vertraulich zu behandeln, nur zu Zwecken des Vertragsgegenstandes auszuwerten und nicht an Dritte, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Anweisung einer Behörde vorgeschrieben, weiterzugeben. Ausnahme dazu ist die Veröffentlichung des Namens und der zertifizierten Qualifikation des (Auftraggebers) im Internet, solange diese Veröffentlichung nicht vom Auftraggeber widerrufen wird. Der Auftraggeber kann die Ausbildungsstätte und die Zertifizierungsstelle von der Vertraulichkeit jedoch schriftlich entbinden. Von den genannten Verpflichtungen ist die Einsichtnahme durch die Akkreditierungsstelle der Zertifizierungsstelle ausgenommen.

6. Pflichten und Rechte des Auftraggebers

Neben den Rechten und Pflichten welche sich aus der Anwendung dieser Zertifizierungsordnung ergeben, hat der Auftraggeber insbesondere das Recht, jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung in die, seinem Zertifizierungsvorgang zugrunde liegende Dokumentation Einsicht zu nehmen.

Der Auftraggeber leistet ein Entgelt an die Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle ist nur nach Erhalt des vollständigen Zertifizierungsentgelts verpflichtet, ein Zertifizierungsverfahren einzuleiten bzw. durchzuführen. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem im Zertifizierungsprogramm angeführten Entgelt bzw. der jeweils gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle. Dieses Entgelt ist auch im Falle der Verweigerung der Zertifizierung (z.B. im Falle einer negativen Zertifizierungsprüfung oder einer negativen Zertifizierungsentscheidung) oder auch der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechtes des Zertifizierungsnachweises zu leisten.

Zertifizierte Auftraggeber sind verpflichtet, alles in ihren Kräften stehende zu tun, ihre zertifizierte Qualifikation zu fördern bzw. weiter auszubauen und auf den jeweils neuesten Stand zu halten.

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Zustellung eines Zertifizierungsnachweises verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle wesentlichen Änderungen, insbesondere Namens- und Adressänderungen, die Auswirkungen auf seine zertifizierte Qualifikation und somit auf die Zertifizierung haben oder haben könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sein Wissen und Können der zertifizierten Qualifikation aufrechtzuerhalten und die zugrunde liegenden Vorschriften während aufrechtem Vertragsverhältnis einzuhalten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der (vorzeitigen) Beendigung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises den Original-Zertifizierungsnachweis sowie allfällige Zweitausfertigungen und Kopien umgehend an die Zertifizierungsstelle zu retournieren und die Nutzung sofort zu unterlassen. Nach Ablauf der angeführten Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises kann die Zertifizierungsstelle das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem Zertifikatsinhaber übertragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beanstandungen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Zertifizierungsnachweises oder bezüglich der Qualifikation des Auftraggebers im Zertifizierungsgebiet erhoben werden, der Zertifizierungsstelle sofort und schriftlich mitzuteilen.

Sollte der Auftraggeber keine Veröffentlichung seiner Zertifikatsdaten im Internet-Verzeichnis der Zertifizierungsstelle wünschen, kann er dies ohne Angabe von Gründen der Zertifizierungsstelle untersagen.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes.

7. Nutzungsrecht des Zertifizierungsnachweises

Der Auftraggeber ist durch die Zustellung des Zertifizierungsnachweises zur personenbezogenen Werbung mit dem Zertifizierungsnachweis berechtigt. Diese Erlaubnis endet jedoch spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifizierungsnachweises gilt ausschließlich für die zertifizierte Person (Auftraggeber). Eine Weitergabe dieser Genehmigung ist nur an den Auftraggeber gestattet, wenn zertifizierte Person und Auftraggeber zwei voneinander verschiedene Personen sind. Die Weitergabe der Genehmigung an sonstige Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle nicht gestattet.

Der Auftraggeber darf den Zertifizierungsnachweis zu geschäftlichen oder privaten Zwecken auf Unterlagen der Korrespondenz (z.B. Briefpapier, Visitenkarten, e-Mail etc.) und im Rahmen der Werbung (z.B. Firmenfahrzeuge, Web-Site, Prospekte etc.) personenbezogen benutzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle jede beabsichtigte Verwendung des Zertifizierungsnachweises, welche über ein bloßes Vorzeigen des Zertifizierungsnachweises hinausgeht, im Voraus schriftlich mitzuteilen und eine spezielle Nutzungsfreigabe des Einzelfalles schriftlich einzuholen.

Der Auftraggeber darf den Zertifizierungsnachweis nur in der festgelegten Form benutzen. Der Zertifizierungsnachweis kann jedoch in jeder beliebigen Gesamtgröße unter Wahrung der Proportionen benutzt werden. Der Zertifizierungsnachweis hat dabei stets leicht lesbar und deutlich sichtbar zu sein.

Bei Zuwiderhandeln verpflichtet sich der (Auftraggeber) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 250,- zzgl. USt. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den (Auftraggeber) nicht vom Ersatz derjenigen Schäden, die über den Betrag von EUR 250,- hinausgehen. Darüber hinaus steht es der Zertifizierungsstelle frei, sonstige zivilrechtliche Möglichkeiten, wie insbesondere Unterlassungsansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

8. Beendigung des Nutzungsrechtes

Die Genehmigung, den Zertifizierungsnachweis zu geschäftlichen oder private Zwecke zu nutzen, wird mit sofortiger Wirkung beendet, wenn

- ✓ der Zertifizierungsnachweis durch den Auftraggeber missbräuchlich verwendet wird,
- ✓ das Vertragsverhältnis durch eine der Parteien vorzeitig gekündigt wird,
- ✓ das Vertragsverhältnis durch Ablauf der Zeit beendet wird oder
- ✓ der Auftraggeber durch die die Zertifizierungsstelle eine Aufforderung zur Unterlassung zur Führung des Zertifizierungsnachweises erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintritt eines Beendigungsgrundes den Zertifizierungsnachweis zu entziehen und/oder für ungültig zu erklären.

Nach dem Vorliegen entsprechend verifizierter Korrekturmaßnahmen kann die Beendigung des Nutzungsrechtes des Zertifizierungsnachweises durch die Zertifizierungsstelle aufgehoben werden.

Dem Auftraggeber entstehen durch die Beendigung des Nutzungsrechtes des Zertifizierungsnachweises keine wie immer gearteten Schadenersatzforderungen gegen die Zertifizierungsstelle oder die Ausbildungsstätte, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden durch unberechtigten Entzug des Nutzungsrechts verursacht hat.

Rechnungsmodalitäten

Die Leistungen werden nach dem im Zertifizierungsprogramm angeführten Entgelt verrechnet. Für eine weitere Zertifizierung sowie für eine Folge-Zertifizierung (fallweise auch Re-Zertifizierung genannt) – aus welchem Grund auch immer – ist jeweils ein neuerliches Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Angaben im jeweils gültigen Zertifizierungsprogramm.

Für den Fall, dass für die jeweilige Zertifizierung durch das Zertifizierungsprogramm eine Überwachung festgelegt wurde und diese Überwachung gesondert zur Verrechnung gelangt, hat der Auftraggeber vor Einleitung der Überwachungstätigkeiten das nach dem Zertifizierungsprogramm angeführte Entgelt im Voraus zu bezahlen.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit einen Rechnungsempfänger (z.B. Dienstgeber) namhaft zu machen. Sollte der vom Auftraggeber angeführte Rechnungsempfänger die Forderungen der Zertifizierungsstelle nicht begleichen, verpflichtet dich der Auftraggeber zur unverzüglichen Bezahlung der geforderten Entgelte.

Die Zahlung hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Im Übrigen gelten die AGB der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

9. Haftung und Schadenersatz

Der Auftraggeber verzichtet auf alle Ansprüche wie insbesondere aus Schadenersatz, Irrtum, Gewährleistung, Bereicherung, Erfüllung und Aufwendungsersatz gegen die Zertifizierungsstelle, gleich aus welchem Rechtsgrunde auch immer.

Die Zertifizierungsstelle evaluiert und zertifiziert unter strenger Beachtung von allgemein anerkannten Regeln der Technik und Lehre. Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Zertifizierungen zugrunde liegenden Richtlinien, Ausbildungen und Regelwerken.

10. Beschwerden

Bestehen Gründe für eine Beschwerde aus dem Zertifizierungsverfahren, so können diese schriftlich bei der Zertifizierungsstelle eingebracht werden. Die Zertifizierungsstelle hat dem Auftraggeber eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist zu erstatten.

11. Urheber- und Markenrechte

Sämtliche Urheber- und Markenrechte an der von der Zertifizierungsstelle erstellten Zertifizierungsnachweisen, darauf befindlichen Logos und dergleichen verbleiben bei der Zertifizierungsstelle. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der urheberrechtlich oder markenrechtlich geschützten Teile des Zertifizierungsnachweises über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Auftraggeber hat die Zertifizierungsstelle insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

12. Diverses

Alle Personen, welche zertifiziert werden wollen, haben Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle. Außer den bestehenden Zertifizierungsanforderungen des jeweiligen Zertifizierungsgebietes besteht keine Einschränkung für die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung.

Der Auftrag ist mit der Unterzeichnung des jeweiligen Anmeldeformulars vom Auftraggeber an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH erteilt.

Der gesamte Vertrag besteht aus den nachstehend genannten Unterlagen, welche einen integrierten Bestandteil bilden:

- ✓ Anmeldeformular, ggf. mit speziellen Bedingungen
- ✓ Zertifizierungsprogramm der jeweiligen Qualifikation
- ✓ spezielle Zertifizierungsordnungen und/oder Prüfungsordnungen (bspw. für Großprüfungen)
- ✓ Zertifizierungsordnung zur Zertifizierung von Personen
- ✓ AGB der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Ein Auftrag ist vollständig und ausschließlich durch den Vertrag geregelt. Sollten Bestimmungen einzelner Dokumente in gegenseitigem Widerspruch stehen, so gelten die Bestimmungen des erstgenannten Dokuments ohne dadurch die Rechtsgültigkeit der sonstigen Bestimmungen der anderen Dokumente zu beeinträchtigen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH schließt Verträge mit Auftraggebern nur zu den in den genannten Dokumenten beschriebenen Bedingungen für ab. Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH und dem Auftraggeber über die Zertifizierung von Personen sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Die einmal vereinbarten Bedingungen gelten auch für die zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Der Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern nicht explizit angeführt (z.B. im Zertifizierungsprogramm) erbringt die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsleistung als Dienstleistung in einer freien Marktwirtschaft im Sinne der Förderung der Qualifikation zertifizierter Personen ohne akkreditierungsrechtliche Auflagen und Einschränkungen.

Änderungen sowie Ergänzungen dieser Zertifizierungsordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies betrifft auch eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform.

Soweit in dieser Zertifizierungsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich selbstverständlich auch auf Frauen.

Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Zertifizierungsordnung bestehen nicht.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zertifizierungsordnung rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zertifizierungsordnung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zuverlässige zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt.

13. Inkrafttreten

Diese Zertifizierungsordnung tritt mit dem am Deckblatt angeführten Datum und deren Veröffentlichung in Kraft.

Alle bei der Zertifizierungsstelle bisher geltenden Regelungen zum Zertifizierungsablauf, die Zertifizierungen gemäß dieser Zertifizierungsordnung zum Gegenstand haben, treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.

14. Inhalte eines Zertifizierungsprogrammes

Für jede zu zertifizierende Personenqualifikation ist von der Zertifizierungsstelle ein Zertifizierungsprogramm zu erstellen, welches ergänzende Details des Zertifizierungsumfangs beschreibt und festlegt, welche der Inhalte der Zertifizierungsanforderungen und der Zertifizierungsprüfung im betreffenden Anwendungsfall zum Einsatz gelangen.

14.1. Zertifizierungsgebiet

Als Zertifizierungsgebiet wird die Benennung der jeweiligen Personenqualifikation bezeichnet. Das jeweilige Zertifizierungsgebiet ist von der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsprogramm zu beschreiben.

14.2. Zertifizierungsanforderungen

Als Zertifizierungsanforderungen werden jene Eigenschaften und Qualifikationen des Auftraggebers bezeichnet, welche notwendig sind, um eine positive Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle herbeizuführen.

Im Zertifizierungsprogramm sind festzulegen:

1. Voraussetzungen einer Erst-Zertifizierung sind beispielsweise

- ✓ bestimmte persönliche Eigenschaften
- ✓ der Besuch einer Ausbildung bei einer (evaluierten) Ausbildungsstätte
- ✓ die positive Absolvierung einer bestimmten Ausbildung
- ✓ das Bestehen der Zertifizierungsprüfung

2. Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung (Überwachung) einer bestehenden Zertifizierung sind beispielsweise

- ✓ bestimmte persönliche Eigenschaften
- ✓ Nachweis der beruflichen Anwendung des Wissens
- ✓ der Besuch einer Ausbildung bei einer (evaluierten) Ausbildungsstätte
- ✓ die positive Absolvierung einer bestimmten Ausbildung
- ✓ das Bestehen der Zertifizierungsprüfung

3. Voraussetzungen einer Folge-Zertifizierung (Re-Zertifizierung) sind beispielsweise

- ✓ bestimmte persönliche Eigenschaften
- ✓ der Besuch einer Ausbildung bei einer (evaluierten) Ausbildungsstätte
- ✓ Nachweis der beruflichen Anwendung des Wissens
- ✓ das erfolgreiche Bestehen der Zertifizierungsprüfung

14.3. Zertifizierungsprüfung

Zum erfolgreichen Bestehen der Zertifizierungsprüfung sind vom Auftraggeber alle Teilprüfungen positiv zu absolvieren. Folgende Teilprüfungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung
2. Praktische Prüfung
3. Projektarbeit
4. Präsentation
5. Fachgespräch

Die für eine bestimmte Personenqualifikation angewandten Teilprüfungen sind von der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsprogramm der jeweiligen Personenqualifikation festzusetzen.

14.4. Zertifizierungsnachweise

Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung - auf Basis der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen - wird von der Zertifizierungsstelle ein Zertifizierungsnachweis ausgestellt.

Zertifizierungsnachweise können bestehen aus

- ✓ Zertifikat im Format A4 oder A3
- ✓ Bescheinigungen
- ✓ Ausweis (Papier oder Kunststoff)

✓ Öffentliches Verzeichnis im Internet

Die für eine bestimmte Personenqualifikation verwendete Zertifizierungsnachweise und deren Gültigkeitsdauer sind von der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsprogramm der jeweiligen Personenqualifikation festzusetzen.

14.5. Entgelt für die Zertifizierung

Das Entgelt gelangt für die Leistungserbringung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber zur Verrechnung.

Pro Personenqualifikation ist von der Zertifizierungsstelle ein Entgelt, nach Möglichkeit als Pauschalentgelt, im Zertifizierungsprogramm festzusetzen.

Die Leistung der Zertifizierungsstelle für dieses Entgelt beinhaltet insbesondere die Durchführung der Zertifizierungsprüfung, der Auswertung der Zertifizierungsprüfung, ggf. ein zweiter Termin im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung, der Bewertung der Zertifizierungsanforderungen, ggf. der Ausstellung und Zusendung der Zertifizierungsnachweise, ggf. die Veröffentlichung des Namens des Auftraggebers im Internet.

15. Glossar

Zertifizierung ist eine förmliche Konformitätsbescheinigung durch einen Zertifizierungsnachweis auf Basis einer Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle, dass eine Qualifikation des Auftraggebers den jeweiligen Zertifizierungskriterien entspricht. Die Zertifizierungskriterien einer Zertifizierung sind beschrieben in dieser Zertifizierungsordnung und einem speziellen Zertifizierungsprogramm der jeweiligen Qualifikation. Die Zertifizierungsentscheidung wird durch Zertifizierungsbeauftragte der Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Zertifizierungsordnung ist die vertragliche Rahmenbedingung, welche als ein übergeordnetes Dokument durch das Zertifizierungsprogramm, welches einen integrierten Bestandteil der Zertifizierungsordnung darstellt, ergänzt bzw. geändert werden kann. Sie regelt die Angelegenheiten der Personenzertifizierung und stellt die Vertragsgrundlage zwischen Auftraggeber und Zertifizierungsstelle dar.

Ein Zertifizierungsprogramm wird im Regelfall in tabellarischer Form dargestellt. Grundlage dieser Zertifizierungsordnung ist insbesondere die ISO/IEC 17024.

Zertifizierungsanforderungen sind jene Eigenschaften, Anforderungen und Nachweise, welche ein Auftraggeber zu erbringen hat, um eine positive Zertifizierung zu erlangen. Sie werden im Zertifizierungsprogramm auf Basis dieser Zertifizierungsordnung für die jeweilige Personenqualifikation von der Zertifizierungsstelle festgelegt.

Zertifizierungsnachweis ist jenes Dokument (Zertifikate, Bescheinigungen, Ausweise etc.) welches die Konformität der zertifizierten Person mit bestimmten Zertifizierungsanforderungen beschreibt.

Prüfung ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Vorgang nach bestimmten Verfahrensweisen (jeweilige Prüfungsordnung) zur Erlangung von Nachweisen über die geprüfte Person mit anschließender objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind. Die Prüfung wird von Prüfpersonal der Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Zertifizierungsprüfung ist jene Prüfung, welche der Auftraggeber als Nachweis seiner Befähigung und Kompetenz hinsichtlich der zu zertifizierenden Personenqualifikation positiv zu absolvieren hat. Sie kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen bestehen.

Zertifizierungsstelle ist jene Organisation, welche die Zertifizierung durchführt. Im Sinne dieser Zertifizierungsordnung ist die Zertifizierungsstelle die TÜV AUSTRIA CERT GMBH, Deutschstraße 10, 1230 Wien

Ausbildungsstätte ist jene Organisation, welche die Ausbildung durchführt und zuvor von der Zertifizierungsstelle evaluiert wurde.

Auftraggeber sind jene natürlichen Personen, welche auf Basis dieser Zertifizierungsordnung im Vertragsverhältnis mit der Zertifizierungsstelle stehen.

Zertifikatswerber sind jene Auftraggeber, welche noch kein Zertifikat besitzen.

Prüfungsorgan sind jene Personen der Zertifizierungsstelle, welche eine Zertifizierungsprüfung durchführen und bewerten.

Zertifizierungsbeauftragte sind jene Personen der Zertifizierungsstelle, welche nicht an der Zertifizierungsprüfung oder Ausbildung beteiligt waren und die Zertifizierungsentscheidung unabhängig und weisungsfrei über die Konformität eines Auftraggebers fällen.

Zertifikatsinhaber sind jene Auftraggeber, welche bereits auf Basis einer positiven Zertifizierungsentscheidung einen Zertifizierungsnachweis durch die Zertifizierungsstelle erhalten haben.

16. Anhang: Der Zertifizierungsprozess

Ablauf einer Zertifizierung (Prinzip Prod/MS/Pers)

